

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion  
Bahnhofstr. 5  
Postfach  
4410 Liestal

Liestal, 21. April 2011

## **Vernehmlassung zur Verselbstständigung der Kantonalen Spitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste / Revision Spitalgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Meinungsäusserung und möchten folgende Grundsatzüberlegungen anstellen zur vorgeschlagenen Verselbstständigung der Spitäler.

Wir begrüssen die Auslagerung der Spitäler, möchten aber bemerken, dass diese im Hinblick auf die vom KVG vorgegebenen Entwicklungen eindeutig früher hätte erfolgen sollen. Dieser späte Auslagerungsentscheid zwingt unseren Kanton in einem einzigen Projekt gleichzeitig die Auslagerung der Spitäler, deren Fusion sowie die Einführung der DRG anzugehen. Es erscheint schier unmöglich, drei so grosse Projekte gleichzeitig umzusetzen. Eine Etappierung wäre angebracht gewesen.

Die Auslagerung der Spitäler soll nun schnellstens umgesetzt werden. Die angestrebten Veränderungen bringen unserem Kanton mittelfristig einen positiven Effekt punkto Qualität und Kosten im Gesundheitswesen. Das neue „Kantonsspital Baselland“ kann dies erreichen durch Nutzung des Synergiepotentials mittels Schwerpunktbildungen und Abbau von Doppelspurigkeiten sowie durch Kooperationen mit anderen Spitälern. Die Folge sind höhere Fallzahlen, was tendenziell zu verbesserter Qualität und Kostensenkungen führt.

Angesichts des sich rasch verändernden Umfeldes erscheint es wichtig, für die Auslagerung der Spitäler eine Form zu wählen, die möglichst hohe Anpassungsflexibilität gibt, um so den künftigen noch schwer absehbaren Entwicklungen in unserer Region Rechnung tragen zu können. Mit der Form einer öffentlich-rechtlichen Gesellschaft sind diese Voraussetzungen gegeben. Die öffentlich-rechtliche Gesellschaftsform kann frei gestaltet werden und ermöglicht weiterhin eine Kontrollfunktion durch Parlament und Regierung. Wegen des grossen finanziellen Engagements der öffentlichen Hand ist eine demokratisch legitimierte Kontrolle erwünscht, ohne direkt in die unternehmerische Freiheit des „Kantonsspitals Baselland“ und der „Psychiatrie Baselland“ eingreifen zu wollen.

Eine privatrechtlich ausgestaltete Aktiengesellschaft würde im vorliegenden Fall keinen Mehrwert bringen, da faktisch gesehen auch bei einer Aktiengesellschaft von einer „Staatsgarantie“ ausgegangen werden kann. Die Möglichkeiten der Fremdmittelbeschaffung sind in beiden Fällen gleichwertig zu beurteilen. Zudem könnte sich die Rechtsform einer Aktiengesellschaft als steuerlich nachteilig erweisen, vor allem auch punkto Mehrwertsteuer. Sollte sich in einem späteren Zeitpunkt zeigen, dass eine Beteiligung Dritter erwünscht wäre, könnte die öffentlich-rechtliche Gesellschaft, falls notwendig, immer noch in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden.

Für die Controlling Funktion des Landrates hinsichtlich der Gesundheitsversorgung der Kantonsbevölkerung braucht es neu einen Versorgungsbericht, der dem Landrat alle 4 Jahre zur Genehmigung vorzulegen ist. In diesem Bericht soll der Regierungsrat dem Parlament die Gesamtplanung inklusive der bereits umgesetzten und neu notwendigen Massnahmen aufzeigen.

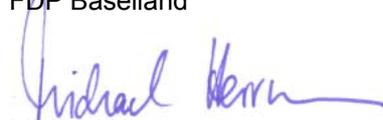
Das Gesundheitswesen als spezifische Branche verlangt auch punkto Anstellungsbedingungen der Mitarbeiter Branchen-spezifische Lösungen, um die Konkurrenzfähigkeit der neuen Anstalten in Zukunft zu gewährleisten. Das Personalstatut des Kantons kann daher nicht eins zu eins übernommen werden. Es soll ein Gesamtarbeitsvertrag angestrebt werden, der sich am Lohnsystem vom Kanton Baselland orientiert.

Bei der finanziellen Ausgestaltung der zwei Gesellschaften (die Schaffung einer Immobilien-Gesellschaft wird abgelehnt) ist darauf hinzuwirken, dass die ausgelagerten Gesellschaften ohne weitere finanzielle Unterstützung durch den Kanton langfristig bestehen können. In dieser Frage ist ein ebenso grosses Augenmerk auf die Interessen der Prämienzahler und der Steuerzahler unseres Kantons zu legen. Die notwendige finanzielle Ausstattung kann erst anhand der Businesspläne detailliert beurteilt werden.

Bei der Beurteilung der Ausgestaltung der Organisationsform und Kompetenzen der neuen Gesellschaft gilt der Doppelrolle des Vorstehers des Gesundheitsdepartements ein grosses Augenmerk. Er erteilt einerseits die Leistungsaufträge an die Spitäler und fungiert andererseits als Verwaltungsrat eines Leistungserbringers. Die „Corporate Governance“ muss hier unbedingt gewährleistet sein.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Überlegungen zur Verselbstständigung der Spitäler und stellen Ihnen zudem in elektronischer Form wie gewünscht den ausgefüllten Fragebogen zu.

Mit freundlichem Gruss  
FDP Baselland



Michael Herrmann  
Parteipräsident



Daniele Ceccarelli  
Fraktionspräsident